

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Vinzenz von Paul gmbH
Region Göppingen
Oberhofenstraße 10
73033 Göppingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Rupert-Mayer-Haus
Erzbergerstraße 4
73033 Göppingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Dezentrale Mutter-Kind-Wohngruppe

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.03.2011** werden für das Leistungsangebot

Dezentrale Mutter-Kind-Wohngruppe

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

01.09.2020-31.08.2021

Entgelt **Mutter/Schwangere** für Regelleistungen: **181,73 € / pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 29,00 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **11,39 € / pro BT**

01.09.2020-31.08.2021

Entgelt **Kind** für Regelleistungen: **110,01 € / pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 21,41 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **11,39 € / pro BT**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und.Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

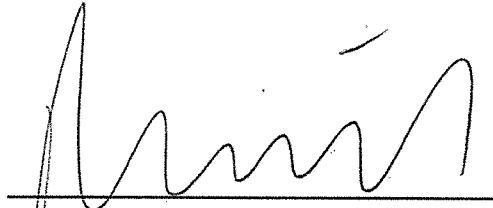

Die Vereinbarung gilt ab **01.09.2020**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.08.2021**

Stuttgart, 30.08.2020

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Göppingen

Träger der Einrichtung



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung